

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

**Jahrgang 2011**

**Dienstag, den 05.04.2011**

**Nummer 648**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Straßenreinigungsänderungssatzung	1

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Straßenreinigungsänderungssatzung)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 29. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderungen)**

*§ 3 Abs. 3 wird neu gefasst:*

- (3) Das als Anlage 1 (Text und Karte) beigefügte Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist Teil dieser Satzung.

*§ 4 Abs. 3 wird neu gefasst:*

- (3) Die Reinigungspflicht besteht von April bis Oktober einmal monatlich im, durch diese Satzung festgelegten, Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt.

*§ 5 Abs. 1 wird neu gefasst:*

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegende Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und die halbe Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Für die Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht dabei keine Reinigungspflicht. Für die unmittelbar an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen anliegenden Nebenanlagen in ihrer Gesamtbreite, bei Grünstreifen jedoch nur bis zu einer Breite von zwei Metern besteht dabei ebenfalls keine Reinigungspflicht.

*§ 5 Abs. 2 wird neu gefasst:*

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Unkraut, Wildkräutern oder sonstigem Bewuchs und Verunreinigungen wie Schmutz, Papier, Verpackungen, Fremdkörper und Laub (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

*§ 8 Abs. 1 Pkt. 1 wird neu gefasst:*

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 die Straßen von April bis Oktober nicht einmal monatlich reinigt,

## ~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

*Anlage 1 wird neu gefasst:*

Verzeichnis und Karte der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 3 Abs. 1

### Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 30.03.2011

Skora  
Oberbürgermeister

### Anlage 1 Straßenreinigungssatzung

<b>A</b>	
Ackerstraße *)	
Albert-Einstein-Straße *)	
Alte Berliner Straße *)	von Bautzener Brücke bis Kreisverkehr, mit Tasche Nr. 15 bis Nr. 23
Am Bahnhofsvorplatz *)	mit Busbahnhof
<b>B</b>	
Bautzener Allee *)	
<b>C</b>	
Claus-von-Stauffenberg-Straße *)	nur zweispuriger Teil
<b>D</b>	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	nur Busschleife
Dillinger Straße *)	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	
Dresdener Straße *)	nur Schnittgerinne, von Bahnübergang bis Wittichenauer Straße
<b>E</b>	
Erich-Weinert-Straße *)	nur zweispuriger Teil
<b>F</b>	
Fischerstraße	
Franz-Liszt-Straße	bis Philipp-Melanchthon-Straße
Friedrichsstraße	

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

<b>G</b>	
Grünewaldring	von B 97 bis Albrecht-Dürer-Straße
<b>H</b>	
Haltepunkt Neustadt	
Heinrich-Heine-Straße *)	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Schubertallee
Hufelandstraße *)	
<b>K</b>	
Karl-Liebnecht-Straße	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Spohlaer Weg
Käthe-Kollwitz-Straße	bis Abzweig Mittelweg
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Kirchstraße *)	
Kolpingstraße	
Kühnichter Straße	von Maria-Grollmuß-Straße bis Merzdorfer Straße
<b>L</b>	
Lausitzer Platz	nur ZAST und Taxispur
Lilienthalstraße	bis Abzweig Juri-Gagarin-Straße
Liselotte-Herrmann-Straße *)	bis Merzdorfer Straße
<b>M</b>	
Maria-Grollmuß-Straße *)	
Markt	nur Umfahrung gepflasterter Teil
Merzdorfer Straße	
<b>N</b>	
Nieskyer Straße	von Straße zum Industriegelände bis Am Autopark
<b>S</b>	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße *)	
Schloßstraße	
Schulstraße	von Kolpingstraße bis Umfahrung An der Taube
Schubertallee	
Steinstraße	
Straße A	bis Anschluss Straße B
Straße am Lessinghaus *)	
Straße B	von Anschluss Straße A bis Straße F
Straße E	ohne Abzweig Tankstelle
Straße F	
Straße zum Industriegelände	
<b>T</b>	
Teschenstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	

\*) ohne Nebenstraßen und Seitenäste

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



**- Straßenreinigungssatzung -**

Maßstab:

Legende:

— Straßenreinigung  
— Stadtgrundkarte



## I M P R E S S U M

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

**VERANTWORTLICH:**

Olaf Dominick

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.